

28.

Ordnung zur Änderung der Ordnung  
für die Diplomprüfung  
in Erziehungswissenschaft  
an der Erziehungswissenschaftlichen  
Hochschule Rheinland-Pfalz

Vom 7. November 1994

Auf Grund des § 80 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 9. September 1987 (GVBl. S. 249), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 1990 (GVBl. S. 115), BS 223 - 41, hat der Gemeinsame Ausschuss der Fachbereiche 1 und 5: Erziehungswissenschaften der Universität Koblenz-Landau am 30. Mai 1994 die folgende Änderung der Ordnung für die Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft beschlossen. Der Minister für Wissenschaft und Weiterbildung hat diese Änderungsordnung mit Schreiben vom 25. Oktober 1994, Az.: 15323 Tgb. Nr. 85/94, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft an der Erziehungswissenschaftlichen Hochschule Rheinland-Pfalz vom 23. Dezember 1987 (Staatsanzeiger 1988 S. 15, ber. S. 317), geändert durch Ordnung vom 5. Januar 1989 (Staatsanzeiger S. 14), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Erziehungswissenschaftliche Hochschule Rheinland-Pfalz“ durch die Worte „Universität Koblenz-Landau“ ersetzt.
2. In § 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:  
„(5) Nach Abschluß einer bestandenen Diplomprüfung können Ergänzungsprüfungen in weiteren Studienrichtungen oder Wahlpflichtfächern abgelegt werden (vgl. § 26).“
3. In § 21 Abs. 2 wird angefügt:  
„i) Sonderpädagogik unter besonderer Berücksichtigung der Geistigbehindertenpädagogik oder der Körperbehindertenpädagogik oder der Lernbehindertenpädagogik oder der Sprachbehindertenpädagogik oder der Verhaltensbehindertenpädagogik.“

Artikel 2

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Landau, den 7. November 1994

Universitätsprofessor  
Dr. Norbert Kluge  
Vorsitzender  
des Gemeinsamen Ausschusses